

► Umsatzsteuer

Leistungszeitpunkt als Rechnungspflichtangabe

| Nach BFH-Entscheidungen vom 01.03.2018 (Az. V R 18/17, Abruf-Nr. 201554) und 15.10.2019 (Az. V R 44/16) kann sich die Angabe des Leistungszeitraums auch aus dem Rechnungsdatum ergeben. Das BMF hat jetzt klargestellt, dass es sich hierbei um enge Ausnahmen handelt. |

Rechnungen, die nicht den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG enthalten (ggf. nach § 31 Abs. 4 UStDV in Form des Kalendermonats), sind nicht ordnungsmäßig ausgestellt. Ein Vorsteuerabzug aus solchen Rechnungen ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen (BMF, Schreiben vom 09.09.2021, Az. III C 2 – S 7280-a/19/10004 :001, 2021/0963109, Abruf-Nr. 224653).

PRAXISTIPP | Die aus den BFH-Urteilen folgende Vereinfachung sollte für den Berater immer nur eine Art „letzter Rettungsanker“ (z. B. im Rahmen einer BP) darstellen, wenn etwas „schief gelaufen“ und im Nachhinein nicht mehr zu reparieren ist. Die Mandanten – aber auch die eigenen Mitarbeiter – sollten vom Berater trotz der Urteile immer zu möglichst genauen Angaben angehalten werden! Das BMF-Schreiben darf also nicht zu Nachlässigkeiten veranlassen. Somit gilt weiter das Altbekannte:

- Ausgangsrechnungen sind vom Rechnungsaussteller vor dem Versand auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungspflichtangaben hin zu überprüfen.
- Eingangsrechnungen muss der Rechnungsempfänger entsprechend prüfen. Sind diese unvollständig oder unrichtig, ist eine berichtigte Rechnung anzufordern. Bis zu deren Eingang sollte allenfalls der Nettorechnungsbetrag bezahlt werden. Falsche oder fehlende, dem Rechnungsempfänger aber im Grundsatz bekannte Rechnungsangaben dürfen von ihm keinesfalls selbstständig nachgetragen werden.

► Kfz-Steuer

BFH setzt KraftStG strikt um

| Der BFH hat sich in zwei Fällen zur Kfz-Steuer geäußert: Der erste Fall betrifft die Steuerbegünstigung für Omnibusse (§ 3 Nr. 6 KraftStG). Diese gilt nur, wenn der Bus tatsächlich im Linienverkehr genutzt wird (BFH, Urteil vom 03.12.2020, Az. IV R 39/19, Abruf-Nr. 221365). Das Ergebnis des zweiten Falls: Sattelanhänger, die nur im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, sind nicht nach § 3 Nr. 7 S. 1 Buchst. a KraftStG von der Steuer befreit (BFH, Urteil vom 12.11.2020, Az. IV R 36/19, Abruf-Nr. 221361). |

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Befreiung von Kfz-Steuer: Voraussetzungen bei Krankenförderung“, asr.iww.de → Abruf-Nr. 47187519

BMF nimmt zu
BFH-Urteilen
Stellung

Befreiung
von Kfz-Steuer –
ja oder nein?



IHR PLUS IM NETZ
Beitrag auf
asr.iww.de